

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1d3300bd-af8a-3650-a6c1-f050db89183f>

Bibliografie

Titel	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)
Amtliche Abkürzung	BVerfGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	1104-1

§ 29 BVerfGG - Beteiligtenrechte bei der Beweisaufnahme

¹Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. ²Sie können an Zeugen und Sachverständige Fragen richten. ³Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht.

